

<b>Hansestadt Stendal</b>		<b>Antrag</b>	Datum: 07.01.2019
Amt:	13 - Büro des Oberbürgermeisters	Drucksachenummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Az.:		<b>A VI/065</b>	
<b>TOP:</b>	Antrag der Fraktion SPD/FDP/Piraten/Ortsteile zur Prüfung der Mitverantwortung der Winckelmann-Gesellschaft an den gestiegenen Baukosten		

<b>Beratungsfolge:</b>		<b>Beratungsergebnis:</b>	
Haupt- und Personalausschuss	am:	28.01.2019	
Stadtrat	am:	18.02.2019	

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt den Oberbürgermeister zu beauftragen, die Mitverantwortung der Winckelmann-Gesellschaft e.V., vertreten durch deren Präsidenten Herrn Prof. Dr. Max Kunze, an den gegenüber den ursprünglichen Planungen enorm gestiegenen Baukosten zu prüfen.

Es sind die Verpflichtungen der Winckelmann-Gesellschaft e.V. zu prüfen, die sich aus dem Ergänzungsvertrag von 2016 zu dem Rahmenvertrag mit der Stadt Stendal vom 20.04.2000 ergeben.

Inbesondere soll die Einhaltung folgender Paragraphen des Ergänzungsvertrages geprüft werden:

§1, Absatz 3, Satz 2: „Die Winckelmann- Gesellschaft wird die erforderliche Baufreiheit entsprechend der geplanten Maßnahmen herstellen/absichern.“

§3, Absatz 2, Satz 2: „Die Gesellschaft verpflichtet sich hiermit, soweit für den Betrieb bindend, die Bestimmungen des Fördermittelbescheides einzuhalten.“

§3, Absatz 3: „Die Gesellschaft verpflichtet sich gegenüber der Stadt sämtliche Daten zu liefern, die für die Durchführung und Abrechnung der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde erforderlich sind. Die Stadt ist auch berechtigt, bei Bedarf dazu bei der Gesellschaft die erforderlichen Unterlagen einzusehen.“

§4, Absatz 2: „Sofern aufgrund der in §1 genannten Maßnahme von der Gesellschaft Gewinne oder Vorteile erzielt werden, verpflichtet sich die Gesellschaft, diese an die Hansestadt Stendal abzuführen. ... Die Gesellschaft verpflichtet sich hiermit gegenüber der Stadt, etwaige im Fördermittelbescheid enthaltende Verpflichtungen zur Wertabschöpfung vollinhaltlich zu übernehmen.“

§4, Absatz 3: „Damit die Stadt die ihr gegenüber dem Fördermittelgeber bestehende Pflicht zur Wertabschöpfung erfüllen kann, wird die Gesellschaft der Stadt jährlich eine Abrechnung ihrer Ausgaben und Einnahmen vorlegen. Die Abrechnung hat bis zum 30.04. eines jeden Jahres, beginnend ab dem ersten Jahr, das auf die Fertigstellung der Maßnahme folgt, zu erfolgen.“

Außerdem sind entsprechend dem §3, Absatz 4 der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof Sachsen- Anhalt und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Stendal zu beauftragen, die Verwendung der Fördermittel zu überprüfen.

(§3, Absatz 4: „Die Parteien sind sich darüber einig, dass dem Bundesrechnungshof, dem Landesrechnungshof Sachsen- Anhalt und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt das Recht zusteht, die Verwendung der Fördermittel zu prüfen. Sofern erforderlich gestattet die Gesellschaft den vorgenannten Institutionen und deren Bediensteten den Zugang zu ihren Räumlichkeiten sowie die Einsicht in ihre sämtlichen Unterlagen, die mit der Baumaßnahme im Zusammenhang stehen.“)

Wollmann, Herbert, Dr.  
Einreicher

**Anlagenverzeichnis:**

Antrag der Fraktion SPD/FDP/Piraten/Ortsteile